

Vereinfachter Spendennachweis

Für Spenden bis 300 EUR (§ 50 Abs. 4 EStDV)

Dieser Beleg dient zusammen mit Ihrem Kontoauszug, Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihrer Bank als Nachweis für Ihre Spende gegenüber dem Finanzamt.

Angaben zum Zuwendungsempfänger

Neues Kammerorchester Berlin e. V.
Spenerstr. 28, 10557 Berlin

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, 14057 Berlin, StNr. 27/647/00505, mit Bescheid vom 22.05.2025 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO).

Art der Zuwendung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet wird.

Hinweis

Für Spenden bis einschließlich 300 EUR genügt zur steuerlichen Anerkennung der Kontoauszug bzw. Zahlungsbeleg zusammen mit diesem Nachweis.

Berlin, den 01.06.2025

Neues Kammerorchester Berlin e. V.